



ZVR-Zahl: 397425451

VERTRAG

abgeschlossen am:

zwischen

**ÖDAI - Österreichisches Daseinsanalytisches Institut für
Psychotherapie, Psychosomatik und Grundlagenforschung
Curriculum März 2005, Wien**
(im Folgenden Ausbildungseinrichtung genannt)

und

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

(im Folgenden KandidatIn genannt)

Zur Erlangung des Diploms: **Grundkurs in Daseinsanalyse**

1. Gegenstand und Grundlagen

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung der Grundlagen der Daseinsanalyse in einem Grundkurs. Der von der Ausbildungseinrichtung angebotene *Grundkurs in Daseinsanalyse* führt nicht zu einem Abschluss im Sinne des Psychotherapiegesetzes. KandidatInnen des *Grundkurses* können den Psychotherapiekontrollen beiwohnen. Der *Grundkurs* beträgt 4 Semester.
- 1.2. Grundlage dieses Vertrages ist die Ausbildungsordnung für den *Grundkurs*, wie sie im *Curriculum festgelegt ist* sowie die Vereinsstatuten der Ausbildungseinrichtung.
- 1.3. Mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt die KandidatIn, dass ihr das Curriculum bekannt ist.

2. Leistungen der Ausbildungseinrichtung

- 2.1. Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es, sämtliche in ihrem Curriculum genannten Ausbildungsschritte im Rahmen des *Grundkurses in Daseinsanalyse* zu organisieren und verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Bestellung des Lehrpersonals.
- 2.2. Die Ausbildungseinrichtung leistet Gewähr dafür, dass ihr Angebot an Veranstaltungen derart vollständig und ausreichend ist, dass die KandidatIn die Ausbildung zum *Grundkurs in Daseinsanalyse* in in angemessener Zeit abschließen kann. Sie leistet jedoch nicht dafür Gewähr, dass die Wünsche der KandidatIn – einzelne Schritte des Grundkurses bei bestimmten LehrtherapeutInnen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu absolvieren - erfüllt werden, sofern dies nicht bindend vereinbart wurde.
- 2.3. Das Ausbildungsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der KandidatIn und der Ausbildungseinrichtung, die sich zur Erbringung ihrer Leistungen der regionalen AusbildungsleiterInnen sowie von ihr ausgewählten LehrtherapeutInnen und Lehrbeauftragten bedient.

3. Rechte und Pflichten des/der Kandidaten/in

- 3.1. Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der eigenen Ausbildung, aber auch der anderen KandidatInnen ist die KandidatIn zur durchgehenden Teilnahme an den im Curriculum festgelegten Veranstaltungen verpflichtet. Das Versäumen von Teilen von Einheiten, die Theorie vermitteln, wird im Ausmaß von 10 Prozent der jeweiligen Ausbildungseinheit toleriert, darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen.
- 3.2. Sie ist weiters zur pünktlichen Zahlungsweise verpflichtet.
- 3.3. Sie verpflichtet sich während der Dauer des Grundkurses zur Mitgliedschaft im Ausbildungsverein, deren Statuten bekannt und anerkannt sind.
- 3.4. Die KandidatIn ist berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über Ausbildungsteile zu verlangen.
- 3.5. Der/die Teilnehmer/in ist im Zusammenhang mit der Vertretung seiner/ihrer Interessen berechtigt, Anträge an die Ausbildungseinrichtung zu stellen und sich zur Vertretung seiner/ihrer Interessen gegenüber der Ausbildungseinrichtung sowohl an eine/n innerhalb der Ausbildungseinrichtung zu wählende/n Vertreter/in der AusbildungsteilnehmerInnen (KandidatInnenvertreter) als auch an eine im Verein für Ausbildungsfragen zuständige erfahrene PsychotherapeutIn, die nicht dem Lehrkörper der Auszubildenden angehört, und - wenn dies nicht zum Erfolg führt - an die

Vertretung der AusbildungsteilnehmerInnen beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie zu wenden.

4. Kosten der Ausbildung

- 4.1. Die Kosten der Ausbildung differieren innerhalb Österreichs und werden daher in einem gesonderten Beiblatt geregelt, das Bestandteil dieses Vertrages ist (siehe Beiblatt).
- 4.2. Die Ausbildungseinrichtung leistet Gewähr dafür, dass diese Kosten innerhalb von 2 Jahren nach Curriculumanfang nicht in größerem Maße ansteigen als der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherindex. Ausgangspunkt ist der Index des Monats Dezember des dem Abschluss des vorliegenden Vertrages vorausgehenden Kalenderjahres. Eine Aufwertung findet jeweils statt, wenn der neue Indexwert um zumindest fünf Prozentpunkte höher als der Ausgangsindex ist.

Wenn der Abschluss der Ausbildung 2 Ausbildungsjahre überschreitet, ist für jedes weitere Ausbildungsjahr der ÖDAI - Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

5. Evaluation der Ausbildungsziele

- 5.1. Gemäß § 9 PthG sind die einzelnen Ausbildungsziele zu evaluieren. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, derartige Evaluationen während der gesamten Ausbildungsdauer in Jahresabständen in Form von Beratungsgesprächen durchzuführen.
- 5.2. Im Rahmen der Evaluation können die Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung durch mehrheitlichen Beschluss feststellen, dass der KandidatIn die Absolvierung zusätzlicher Ausbildungsteile bzw. zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungsteile auferlegt werden. Dies ist der KandidatIn unmittelbar nach dem Beschluss mündlich, unverzüglich aber auch schriftlich begründet, mitzuteilen.
- 5.3. Hält die KandidatIn diese Auflagen nicht für gerechtfertigt, so kann sie innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung das in den Statuten der Ausbildungseinrichtung geregelte Schiedsgericht anrufen.
- 5.4. Die Ausbildungseinrichtung leistet unter Berücksichtigung der Eigenheiten und Anforderungen der jeweiligen Methode gegenüber der/dem TeilnehmerIn dafür Gewähr, das im Hinblick auf die Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität der TeilnehmerIn unverzichtbare Vertrauensverhältnis zu schützen.

6. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- 6.1. Der TeilnehmerIn ist bekannt, dass die Ausbildungseinrichtung die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten der TeilnehmerInnen einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und der vorgesehenen anderen Formen der Evaluation (siehe Punkt 5.) fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von der TeilnehmerIn begonnenen Ausbildung übernehmen kann.

Die Ausbildungseinrichtung kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:

- 6.1.1. wenn das Ausbildungsverhältnis bereits 4 Jahre gedauert hat;

- 6.1.2. wenn das Ausbildungsziel erreicht wurde;
- 6.1.3. wenn eine Zahlung der/die KandidatIn für einen Ausbildungsteil seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Ausbildungseinrichtung der/die KandidatIn durch Androhung der Beendigung des *Grundkurses* und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat;
- 6.1.4. wenn der/die KandidatIn an einer Krankheit leidet, die eine Fortsetzung der Ausbildung verunmöglicht, die Erreichung des Ausbildungszieles als unwahrscheinlich erscheinen lässt.
- 6.1.5. wenn der/die KandidatIn grundlegende psychotherapeutische Prinzipien (z.B. durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klienten etc.) in einer Weise verletzt hat.
- 6.1.6.
- 6.2. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet (mit Ausnahme des Punktes 6.1.3) die Ausbildungskommission mit den für das Ausbildungscurriculum zuständigen LehrtherapeutInnen; im Falle des Punktes 6.1.3 die zuständige AusbildungsleiterIn. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und ist dem/der KandidatIn mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- 6.3. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung kann der/die KandidatIn gegen diese Entscheidung beim Beschwerdegremium (Schiedsgericht) der Ausbildungseinrichtung berufen.
- 6.4. Der/die KandidatIn kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die Ausbildungseinrichtung beenden. Die Zahlungen sind jedoch aufgrund der Struktur und Organisation der Ausbildung für jeweils das Ausbildungsjahr zu begleichen.
- 6.5. Im Falle der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückersatz von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten.
- 6.6. Die/der KandidatIn kann sich von der Ausbildung unter Angabe von Gründen und Dauer karenzieren lassen, sodass die Ausbildung in dieser ungebundenen Zeit zum Ruhen kommt, ohne dass die Gesamtausbildungsdauer von 4 Jahren überschritten wird.

7. Kosten nicht absolvierter Ausbildungsteile

Die Kosten von Ausbildungsteilen, die der/die AusbildungskandidatIn vereinbart (gebucht), aber aus welchem Grund auch immer (sofern dieser in ihrer/seiner Sphäre liegt), nicht absolviert hat, hat die KandidatIn in folgendem Ausmaß zu tragen:

- 7.1. Bereits für die nächste Kalenderwoche vereinbarte Einzelstunden sind zur Gänze zu bezahlen.
- 7.2. Ausbildungsteile, die in Form von Gruppenveranstaltungen organisiert werden, sind für das laufende Studienjahr zur Gänze zu bezahlen.
- 7.3. Im Falle der Beendigung der Ausbildung tritt die Fälligkeit der offenen Beträge mit Beendigung der Ausbildung ein.

7.4. Alle darüber hinausgehenden Regelungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst werden.

Wien, Jänner 2009

Der Präsident der Ausbildungskommission:

KandidatIn:

AUFSTELLUNG DER AUSBILDUNGSKOSTEN:

Beiblatt zum Ausbildungsvertrag für das ÖDAI-Curriculum Jänner 2009, Wien

1.

Curriculumskosten

Der Stundenansatz für Seminare beträgt € 60,- (plus Fahrtkosten der DozentInnen). Der Stundenansatz pro Person bestimmt sich aus der Zahl der TeilnehmerInnen. KandidatInnen und Einzelpersonen werden gebeten für die Seminare das Honorar zu Semester- oder vor Seminarbeginn direkt den DozentInnen zu geben, die Verwaltungskosten und die Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Instituts einzuzahlen¹.

Für den 1. Ausbildungsabschnitt (3 KandidatInnen; falls mehr KandidatInnen entsprechend weniger) ca (maximal) 128 Stunden .. € 2.560, -
(bis „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“, frühestens nach 2 Jahren)

Für den 2. Ausbildungsabschnitt ca (maximal) 192 Stunden .. € 3.840, -
(ab dem 1. Ausbildungsabschnitt bis zur Diplomierung)

2.

Mitgliedschaft in dem ÖDAI

(an den ÖDAI/Verein zu bezahlen):

derzeit € 130,- pro Jahr (Jahrbuch inbegriffen) € 260, -

3.

Verwaltungskosten:²

Pro Semester€ 80, -

4.

Mindestdauer der Ausbildung:

Die Ausbildung dauert in der Regel 2, maximal 4 Jahre.

Letzter Stand: Jänner 2009

¹Das Honorar ist von den KandidatInnen unabhängig von der Anwesenheit zu bezahlen. Die Teilnahme von bereits Ausgebildeten (hier auch an einzelnen Seminartagen) ist ausdrücklich erwünscht. Der Stundenansatz pro Person wird in diesem Fall neu berechnet und angeglichen.

² Wir bitten um Einzahlung der Verwaltungskosten und der Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Institutes: RLB NOE-WIEN AG Konto-Nr: 7.040.736, BLZ 32000, IBAN: AT59320000007040736, BIC: RNLNAT33.